



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie über wichtige Entscheidungen des Gerichts - und zwar in kurzer und kompakter Form. Wir berichten zudem über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

---

## Entscheidungsreporte

### [Elektronisches Fahrtenbuch - strenge Anforderungen für steuerliche Anerkennung](#)

Ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch kann für Zwecke der Ermittlung der privat veranlassten Fahrten steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten - steuerlich relevanten - Daten ausgeschlossen sind. Dies hat der 5. Senat des FG Münster mit Urteil vom 4. Februar 2010 entschieden (Az. [5 K 5046/07 E.U.](#)).

Im Streitfall nutzte die Klägerin ihre im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge auch für Privatfahrten. Die Fahrzeuge waren mit Fahrdatenspeichern ausgestattet, die für jede Fahrt automatisch Datum, Uhrzeit, Fahrdauer, Tachostand und gefahrene Kilometer aufzeichneten. Art, Ziel und Zweck der Fahrt konnten dagegen manuell eingegeben werden. Die Daten wurden zunächst im Fahrdatenspeicher festgehalten und konnten mit Hilfe einer Software ausgelesen und auf einem externen PC gespeichert werden. Nach der Datenübertragung konnten die automatisch aufgezeichneten Daten nicht mehr verändert werden, wohl aber die manuellen Eingaben hinsichtlich Art, Ziel und Zweck der Fahrt.

Die Klägerin legte ihrer Gewinnermittlung die mittels des elektronischen Fahrtenbuchs berechneten Privatanteile als Nutzungsentnahme zu Grunde. Das Finanzamt beanstandete das Fahrtenbuch dagegen als nicht ordnungsgemäß und berücksichtigte die Privatfahrten - steuerlich nachteilig - mit der sog. 1%-Methode.

Der 5. Senat des FG Münster folgte dem Klagebegehren nicht. Die von der Klägerin gewählte Aufzeichnungsmethode sei nicht geeignet, den fortlaufenden und lückenlosen Charakter der Angaben sowie ihre zeitnahe Erfassung mit hinreichender Zuverlässigkeit zu belegen. Manipulationsmöglichkeiten seien nicht ausgeschlossen. Zwar seien im Streitfall die automatisch aufgezeichneten Daten hinsichtlich Datum, Uhrzeit, Fahrdauer, Tachostand und gefahrenen Kilometern nicht mehr nachträglich änderbar. Dies gelte allerdings nicht für die Angaben zu Art, Zweck und Ziel der Fahrten. So bestehe die Möglichkeit der jederzeitigen - nicht nachvollziehbaren - Änderung von Daten, die für die Abgrenzung der betrieblichen von den privaten Fahrten relevant seien.

### [Inanspruchnahme für fremde Steuerschulden bei Nutzungsüberlassung eines Kontos](#)

Der u.a. für AO-Rechtsstreitigkeiten zuständige 6. Senat des FG Münster hat mit Urteil vom 22. Januar 2010 entschieden, dass derjenige, der dem Steuerschuldner ein Konto zur Nutzung überlässt, damit dieser betriebliche Forderungen einziehen kann, für Steuerrückstände im Wege des Wertersatzes durch Anfechtungs- und Duldungsbescheid gemäß § 191 AO in Anspruch genommen werden kann (Az. [6 K 4276/06 AO](#); Az. BFH VII B 44/10).

Im - hier vereinfacht dargestellten - Streitfall konnte das Finanzamt gegen den freiberuflich tätigen Ehemann der Klägerin Steuerrückstände wegen diverser Vermögensübertragungen und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht mehr vollstrecken. In Erfahrung gebracht wurde allerdings, dass die

Klägerin ein Konto eröffnet hatte, für das der Ehemann Vollmacht besaß und über das er Honorarzahungen für seine freiberufliche Tätigkeit einzog.

Als benachteiligter Gläubiger focht das Finanzamt die Zuflüsse der betrieblichen Forderungen auf dem Konto der Klägerin nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes (AnfG) an und nahm die Klägerin durch Duldungsbescheid für die Steuerschulden des Ehemanns in Anspruch.

Der 6. Senat des FG Münster rechtfertigte die Inanspruchnahme der Klägerin für Steuerrückstände ihres Ehemanns durch Anfechtungs- und Duldungsbescheid. Die Klägerin sei gemäß § 191 Abs. 1 AO verpflichtet, die Vollstreckung gegen sich zu dulden. Durch die Anweisung des Ehemanns an dessen Vertragspartner, die Honorare auf das der Klägerin - seiner Ehefrau - gehörende Konto zu überweisen, habe diese in gemäß § 3 AnfG rechtlich anfechtbarer Weise Vermögensvorteile (Forderungen) von ihrem Ehemann erlangt. Hierdurch sei es zu einer Benachteiligung der Gläubiger des Ehemanns - und somit auch des beklagten Finanzamts - gekommen, da die Klägerin durch den Zufluss der Gelder auf ihrem Konto Inhaberin der Forderungen geworden sei. Von der nach § 3 Abs. 1 AnfG erforderlichen Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Ehemanns habe die Klägerin - entgegen ihrer eigenen Behauptung - aufgrund ihres Wissens über die drohende Zahlungsunfähigkeit und auch der Verflechtung der Lebens- und Arbeitsbereiche der Eheleute positive Kenntnis gehabt.

Zwar könne die Klägerin das unmittelbar aus der Vermögensverschiebung zu ihren Gunsten Erlangte - nämlich die Forderungen des Ehemanns - nicht mehr herausgeben. Die Forderungen seien durch den Zufluss auf dem Konto der Klägerin erloschen. Allerdings habe die Klägerin in Höhe der von ihr vereinnahmten Forderungen Wertersatz durch Geldzahlung zu leisten (§ 11 Abs. 1 AnfG). Infolge ihrer Kenntnis über die Gläubigerbenachteiligung könne sich die Klägerin auch nicht auf Entreicherung berufen (§ 11 Abs. 2 AnfG).

---

## Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

### Einkommensteuer/Gewinnfeststellung

Zu den Voraussetzungen einer Bilanzberichtigung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EStG) - objektive Fehlerhaftigkeit des Bilanzansatzes - Dokumentation des Willens zur Einlage in das Betriebsvermögen durch entsprechenden bilanziellen Ausweis im Jahresabschluss (Urteil vom 22. Januar 2010, Az. [6 K 947/05 E](#))

Steuerlicher Gestaltungsmissbrauch bei sog. Überkreuzvermietungen zwischen nahen Angehörigen gemäß § 42 AO (Urteil vom 20. Januar 2010, Az. [10 K 5155/05 E](#))

Zur Abgrenzung zwischen Herstellungs- und steuerlich sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung - anschaffungsnaher Aufwand (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) und verdeckte Mängel (Urteil vom 20. Januar 2010, Az. [10 K 526/08 E](#))

### Einkommensteuer/Abrechnungsverfahren

Zur Bindungswirkung von bestandskräftig geschätzten Einkünften aus Arbeitslohn für die Höhe der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer) gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG (Urteil vom 13. Januar 2010, Az. [6 K 4443/07 AO](#); Az. BFH VI B 34/10)

### Kraftfahrzeugsteuer

Zur steuerlichen Qualifizierung eines Fahrzeugs der Marke Nissan Navara als Pkw einerseits oder Lkw andererseits - Gesamtbetrachtung anhand der Merkmale Bauart, Ausstattung, sonstige Einrichtungen (Urteil vom 12. Januar 2010, Az. [13 K 4411/07 Kfz](#))

### Kindergeld

Zur Konkurrenz zwischen deutschem und polnischem Kindergeld bei einem im Inland tätigen Gewerbetreibenden polnischer Staatsangehörigkeit sowie zur Frage der Kürzung deutscher Kindergeldansprüche wegen fiktiver Auslandsleistungen nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Urteil vom 30. November 2009, Az. [8 K 2866/08 Kg](#))

### Umsatzsteuer

Zur Frage der Änderung bestandskräftiger Umsatzsteuerfestsetzungen aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zur Steuerfreiheit von Geldspielautomatenumsätzen - Vereinbarkeit von nationalen Rechtsbehelfs- und Wiedereinsetzungsfristen mit dem

gemeinschaftsrechtlichen Effektivitätsgebot gemäß Art. 10 EGV (Urteil vom 13. August 2009, Az. [5 K 3432/07 U](#); Rev. V R 46/09)

---

## Interna

### [Geschäftsjahr 2009: Gute Aussichten beim FG Münster](#)

Das FG Münster hat ein positives Fazit aus dem Geschäftsjahr 2009 gezogen und den Prozessbeteiligten - Steuerbürgern und Finanzbehörden - gute Aussichten bescheinigt.

Hervorzuheben ist insbesondere die weiterhin steigende Zahl derjenigen Verfahren, die einvernehmlich abgeschlossen werden konnten, entweder weil die Finanzbehörde dem Begehren der Kläger ganz oder teilweise entsprochen hat oder sich die Beteiligten - oftmals in den regelmäßig stattfindenden Erörterungsterminen - auf Vorschlag des Gerichts geeinigt haben. Mehr als 34 % der erledigten Klageverfahren konnten im Jahr 2009 auf diesem Wege ohne streitige Entscheidung des Gerichts beendet werden.

Die Erfolgsquote der Steuerpflichtigen war - wie auch in den Vorjahren - beachtlich. In etwa 44 % der Verfahren hatte die Klage ganz oder zumindest teilweise Erfolg. Die relativ hohe Obsiegsquote ist wesentlich durch die wachsende Komplexität des Steuerrechts bedingt. Die sich hieraus ergebenden Sach- und vielfach neuen Rechtsfragen können oftmals erst im gerichtlichen Verfahren gelöst werden.

Das FG Münster konnte im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr nochmals mehr Verfahren erledigen (2009: 5.352 Verfahren; 2008: 5.240 Verfahren) und hierdurch den Bestand der anhängigen - auch der älteren Verfahren - deutlich abbauen. Der Bestandsabbau wird sich in den nächsten Jahren positiv auf die Verfahrenslaufzeiten auswirken. Im Jahr 2009 betrug die Laufzeit der Klageverfahren 19,7 Monate, in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 2,5 Monate.

Mehr als 95 % der Verfahren wurden - ähnlich wie in den Vorjahren - erstinstanzlich beim FG Münster erledigt. Dies schafft für die Beteiligten frühzeitig Rechtsfrieden. Lediglich in 4,8 % aller abgeschlossenen Verfahren wurde von der jeweils unterlegenen Partei Revision bzw. Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

---

## Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jens.reddig@fg-muenster.nrw.de](mailto:jens.reddig@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.